23. Belche rechtliche Birtung hat eine Bereinbarung der Parteien über die Berbesserung von schon beim Kausabschluß vorhandenen, behebbaren Rängeln?

ABGB. §§ 918flg., 922flg.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1940 i. S. J. u. A. Fl. (M.) w. Fo. (Bekl.). VIII 544/39.

> I. Preisgericht Leitmeris. II. Obergericht Prag.

Die Kläger kauften am 28. November 1931 von der Beklagten ein Haus. Im Kausvertrag übernahm die Beklagte "jedwede Gewähr bezüglich der orbentlichen Beschaffenheit des Hauses" und "die

Haftung für wie immer geartete Baumängel, und zwar in ber zweijährigen Garantiezeit nach Kollaudierung des Hauses, d. i. bis
31. Juli 1933", und "die Haftung dafür, daß sämtliche von den Behörben bei der Errichtung des Baues gestellten Bedingungen und Borschriften eingehalten ... wurden". Am 29. Juni 1934 brachten
die Kläger gegen die Beklagte wegen verschiedener Mängel eine Klage auf Zahlung von 48505,50 K. ein.

Die Klage wurde abgewiesen, auch die wegen eines Teilbetrages eingelegte Berufung blieb erfolglos. Die Rebision der Kläger führte wegen dieses Teilbetrages zur Aushebung und Zurückverweisung.

## Grunbe:

Kür Mängel, die schon beim Geschäftsabschluß vorhanden, aber behebbar waren, konnen die Rläger nach § 932 ABGB. entweber eine angemessene Minderung des Entgeltes ober Berbesserung (vollständige Erfüllung) verlangen, aber nicht beibes nebeneinander. Die Rlage für beibes erlischt nach § 933 ABGB. in ber gesetlichen Frist von 3 Jahren, in der zwischen den Bertragsteilen vereinbarten längeren oder kürzeren Frist oder in der durch Bereinbarung verlängerten ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Diese Frist wird burch ein bloges Anerkenntnis ber Mängel (bes Borhandenseins ber Mängel ober der als Mängel bezeichneten Tatsachen) nicht unterbrochen. Dies gilt aber nur für die (reinen) Gemährleiftungsansprüche, nicht auch für Unsprüche "für verschulbeten Schaben". Die Gewährleistung kann nicht bloß durch Klage und Einrede, sondern auch außergerichtlich geltend gemacht werden. Die außergerichtliche Geltendmachung ist zwar ohne Einfluß auf den Lauf der Rlagefrist bes § 933 ABGB.; kommt es aber hierbei zwischen ben Bertragsteilen zu einer Bereinbarung wegen der behaupteten Mängel und wird beren Berbesserung zugesagt, so ist badurch zwar ber Gemährleistungsanspruch vorläufig verbraucht, aber ein neuer Anspruch aus bieser Bereinbarung entstanden, der nach den "allgemeinen Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Rechtsgeschäfte" (§§ 917 bis 921 ABGB.) zu beurteilen ift. Halt also ber Berkaufer eine solche Ausage ber Berbesserung der behaupteten Mängel nicht, so treten die Folgen des Leistungsverzuges ein; der Käufer tann innerhalb der allgemeinen Berjährungsfrist nach § 918 ABGB. entweder Erfüllung und Schadens-

ersak wegen Berspätung begehren ober unter Festsekung einer angemessenen Frist zur Nachholung (ber Berbesserung) vom Bertrage zurücktreten und dann, wenn die Erfüllung durch Verschulden des Berkäufers ober einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt wurde, Schabensersat wegen Nichterfüllung verlangen ober vom Bertrage zurücktreten (§ 920 ABGB.). Tritt ber Käufer nach § 918 ober nach § 920 ABGB. von ber zwischen den Vertragsteilen getroffenen Berbesserungsabrebe zurück, so lebt ber Gewährleistungsanspruch wieder auf, und es entsteht damit wieder die Frage nach der Dauer der Gewährleistungsfrist. Eine gesetliche Regelung der Frist in einem solchen Kalle fehlt. Es geht aber nicht an, die Gewährleistungsfrist als abgelaufen anzusehen, wenn das Verstreichen der Frist burch den Abschluß einer Bereinbarung und den datauf folgenden Erfüllungsverzug des Verkäufers herbeigeführt wird. Deshalb ist anzunehmen, daß die Gewährleistungsfrist neu, und zwar wenigstens so lange weiterläuft, als sie noch in der Verjährungsfrist für den Anspruch bes Käufers auf Berbesserungen aus ber getroffenen Bereinbarung Plat hat. Denn es barf angenommen werden, daß ber Berkäufer, der die Berbesserungen zusagt, hiermit einverstanden ist, weil er sonst durch Berzögerung und schließlich Berweigerung ber vereinbarten Berbesserung den Käufer um die Gewährleistungsfrist und damit um seinen Gewährleistungsanspruch bringen könnte. Nimmt aber ber Verkäufer den Verbesserungsversuch vor. so beginnt die Gewährleistung für diesen Mangel nach der Abnahme der Verbesserung durch den Käufer neu zu laufen.

Im vorliegenden Falle behaupteten die Rläger für die noch in Betracht kommenden Mängel die Zusage der Verbesserung durch die Beklagte, und es kann davon ausgegangen werden, daß die Rläger diese Zusage angenommen haben. Festgestellt ist auch, daß die Beklagte dei einigen Mängeln die Verbesserung versucht hat, teilweise sogar mit Erfolg (diese Mängel sind nicht mehr Gegenstand des Versahrens), teilweise aber nach den Behauptungen der Kläger ohne entsprechenden Erfolg. Gegenstand des Rechtsstreits und der Redisson bilden nur noch Mängel, bei denen dieser Erfolg trot der Verbessersuche angeblich nicht eingetreten ist, serner die Mängel, bei denen zwar die Verbessersen zugesagt, aber nicht versucht wurde, und schließlich jene Mängel, bei denen die Beklagte eine Verbesserungszusage bestreitet.

Rach ben vorangestellten Rechtsausführungen unterliegen die Mängel einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung.

- I. Bezüglich der Mängel, deren Verbesserung die Beklagte zugesagt hat, ist durch die Annahme dieser Zusage der ursprüngliche Gewährleistungsanspruch vorläusig verbraucht. Eine Versäumung der Frist des § 933 UBGB. ist nicht eingetreten. An Stelle des ursprünglichen Gewährleistungsanspruchs ist der vertragsmäßige Anspruch auf Verbesserung aus der Vereindarung getreten, der jeht der allgemeinen Versährung unterliegt und für den die Vestimmungen der §§ 918sig. ABGB. gelten. Da die Kläger eine Vereitelung der Verbesserung durch die Veklagte im Sinne des § 920 UBGB. nicht behauptet haben, sind nach der disherigen Sachlage nur die Vestimmungen des § 918 UBGB. anzuwenden. Dabei ist wieder zwischen den Mängeln zu unterscheiden, deren Verbesserung zwar zugesagt, aber nicht durchgesührt wurde, und solchen, deren Verbesserung verbesserung bersucht wurde.
- 1. Bezüglich ber Mangel, beren Berbefferung zugesagt, aber nicht in Angriff genommen wurde, konnen bie Rlager entweder bie Erfüllung der vereinbarten Verbesserung und Schadensersat wegen Berspätung begehren ober unter Festsehung einer angemessenen Frist zur Rachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Da aber die Beklagte die Erfüllung der vereinbarten Berbesserung verweigert. kann auch das Sepen einer Nachfrist unterbleiben und können die Rläger ohne weiteres vom Bertrage zurückreten; beshalb ist ihr Beaehren auf angemessene Minderung bes Entgelts als Rudtritt ber Kläger vom Verbesserungsvertrag anzusehen. Daher lebt ber ursprüngliche Gewährleiftungsanspruch wieder auf, und die Rläger können ietzt die angemessene Minberung bes Entgelts wegen dieser Mängel begehren. Nach den obigen Ausführungen ist auch die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen, weshalb nicht gesagt werden kann, daß wegen dieser Mängel der Anspruch dem Grunde nach nicht zu Recht bestehe.
- 2. Bei den Mängeln, deren Verbesserung in Angriff genommen wurde, ist wieder zu unterscheiden, ob die Verbesserung abgenommen wurde oder nicht.
- a) Wurde die Verbesserung von den Klägern abgenommen, so können sie, wenn die Verbesserung mangelhaft war, nur Gewährleistung für den noch weiter bestehenden Mangel verlangen; es

läuft aber diese Gewährleistungsfrist neu vom Tage der Abnahme oder Verbesserung an. Sie können also auf Grund des neuen Gewährleistungsamspruchs wegen dieser Wängel entweder Verbesserung oder angemessene Minderung des Entgelts verlangen. Letzteres geschieht durch die vorliegende Klage der Kläger. Es kann also auch für diese Fälle nicht behauptet werden, daß die Ansprüche dem Grunde nach nicht zu Recht bestehen; die Vestagte hat demnach die angemessene Winderung des Entgelts einzuräumen.

b) Wurde die Verbesserung von den Klägern überhaupt nicht abgenommen, sondern zurückgewiesen, so ist die Erfüllung der Verbessereindarung abgelehnt worden und ist nach den Bestimmungen der §§ 918sig. ABGB. so vorzugehen, wie oben dei 1 dargestellt wurde. Die Kläger können also auch wegen dieser Mängel die angemessene Minderung des Entgelts begehren, weil Kücktritt

von der Verbesserungsvereinbarung anzunehmen ist.

II. Bei den Mängeln, über die es zu keiner Vereinbarung zwischen den Streitkeilen kam, kommt nur die Gewährleistung nach §§ 922sig. ABGB. in Frage. Hier wieder genügt die rechtzeitige Klage auf Gewährleistung und kann die Wahl in der Klage, unter Umständen sogar noch im Zuge des Rechtsstreits vorgenommen werden (SZ. Bd. IX Nr. 149). Danach ist zur Wahrung der Gewährleistungsfrist und des Gewährleistungsanspruchs die Wahl zwischen Verbesserung und angemessener Ninderung des Entgelts oder Wandlung nicht notwendig; die Geltendmachung der Mängel, aber auch das bloße Anersenntnis des Bestehens der Mängel ohne Zusage der Verbesserung bedeuten weder die Ausübung des Wahlrechts, noch ersehen sie klage. Dagegen wird die Frist durch das Begehren des Verläufers auf Bewilligung einer gewissen Zeit zur Überprüfung und Feststellung oder Behebung der behaupteten Mängel durch Einverständnis verlängert.

Die bisherige Erörterung des Sachverhalts durch die Vordergerichte ging von anderer Rechtsauffassung aus und ist deshalb unvollständig geblieben. Dies führt zur Ausbedung der beiden Urteile der Vordergerichte und zur Zurüdverweisung der Sache im angesochtenen Teile zur neuen Verhandlung und Entscheidung.